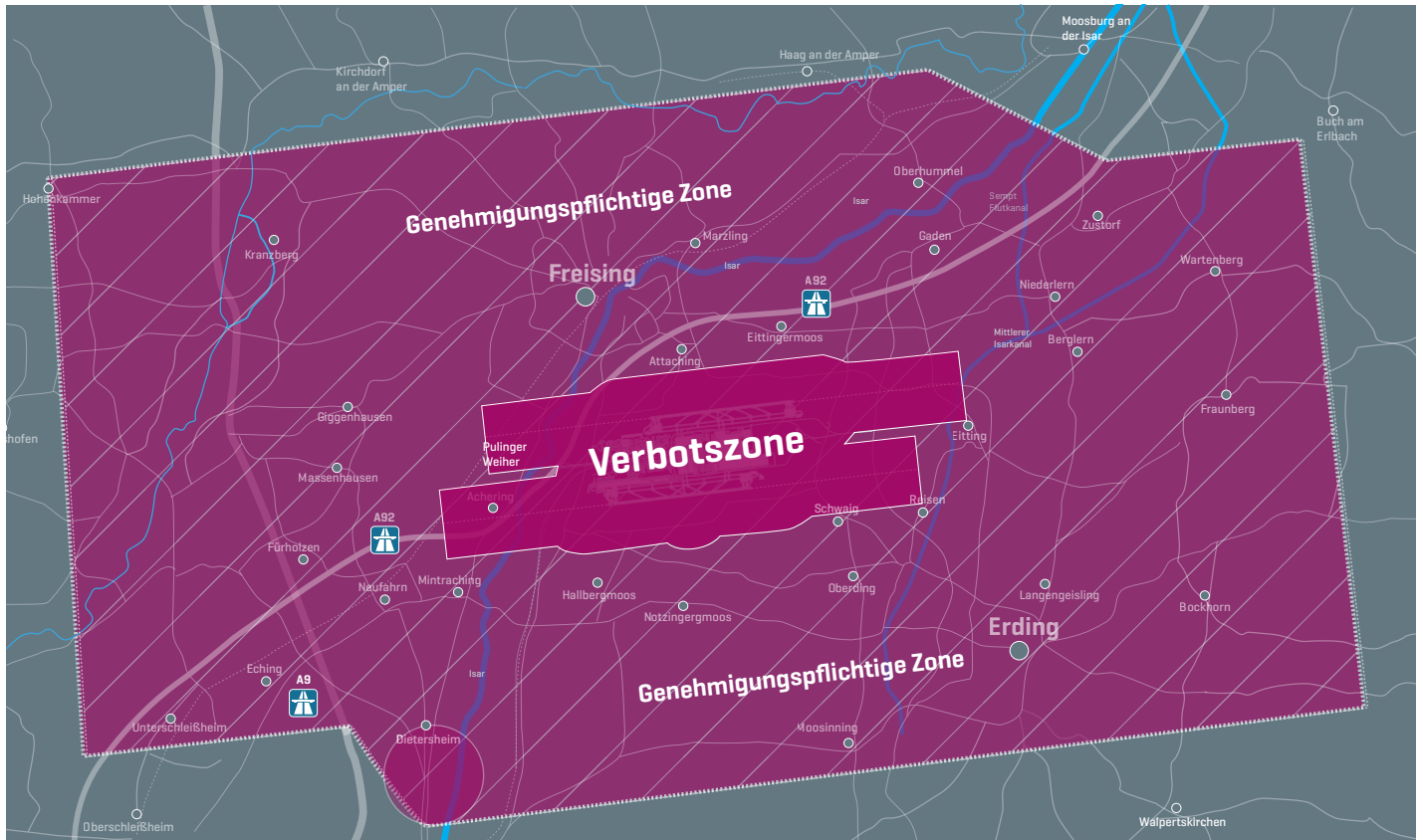


/Die wichtigsten Regeln zur Drohnenverbotszone am Flughafen München



Genehmigungspflichtige Zone

Im Bereich der Kontrollzone des Flughafens München [Luftraum »Delta«] und außerhalb der Verbotszone ist ein Drohnenflug nur mit Genehmigung möglich. Die Genehmigung ist mittels der Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen [Deutsche Flugsicherung].



Verbotszone

Drohnenbetrieb ist am Flughafen-Campus untersagt. Die Verbotszone erstreckt sich innerhalb eines seitlichen Abstands von einem Kilometer zum Flughafenzaun. Nach West und Ost: Flugverbotszone innerhalb einer seitlichen Entfernung in Verlängerung der An- und Abfluggrundlinien um jeweils fünf Kilometer.



Außerhalb der Kontrollzone sind die entsprechenden Drohnenflugregeln gem. der Luftverkehrsordnung (LuftVo) zu beachten. Drohnenansichtungen in der Flugverbotszone sind umgehend dem Flughafen München mitzuteilen.

Telefonnummer +49 89 975 63110



Informationen zu Drohnenflugzonen:
dipul | Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt | dipul
www.dipul.de/homepage/de/



EASA Regelwerk
Informationsmaterial - Übersicht zu allen einschlägigen Vorschriften
www.easa.europa.eu/en/light/topics/guide-drone-operators